Erneute Erhöhung des Wasserzinsmaximums?

Autor(en): **Zihlmann, Kurt**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Wasser Energie Luft = Eau énergie air = Acqua energia aria**

Band (Jahr): **87 (1995)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-940412

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Revision des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG)

Erneute Erhöhung des Wasserzinsmaximums?

Kurt Zihlmann

1. Vorbemerkungen

Ursprünglich war eine Gesamtrevision des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes beabsichtigt; auf Grund des Ergebnisses des Vernehmlassungsverfahrens entschied sich der Bundesrat nun für eine Teilrevision, was im wesentlichen heisst, dass die Bestimmungen über den Wasserzins revidiert werden.

Im Vernehmlassungsentwurf zur Revision des WRG hatte das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement eine Erhöhung des Wasserzinsmaximums von 54 Franken pro kW Bruttoleistung auf 70 Franken vorgeschlagen. Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone beantragte demgegenüber eine Erhöhung auf 80 Franken. Zusätzlich soll bei Stauanlagen ein Zuschlag erhoben werden, der sich nach dem Verhältnis der Speicherkapazität zum jährlich nutzbaren Wasservolumen richtet.

Auch die Gebirgskantone sind offenbar der Meinung, dass der Wasserzins primär nicht ein Instrument des schweizerischen Finanzausgleichs oder der Berghilfe sein soll, sondern die Gegenleistung für ein wirtschaftliches Gut, den Rohstoff Wasserkraft. Der Wasserzins soll – das ist zu unterstreichen – aber auch keine Lenkungsabgabe sein, mit der der Stromkonsum eingeschränkt werden soll. Mit anderen Worten: Der Wasserzins ist – abgaberechtlich gesprochen – *keine* Steuer.

Wir müssen aufpassen, dass wir uns den Ast, auf dem wir alle sitzen, nicht absägen. Das heisst im Klartext: Wir müssen alles daransetzen, dass uns die Wasserkraft, die einzige einheimische Energiequelle von Bedeutung, dazu eine erneuerbare und umweltschonende Energiequelle, erhalten bleibt. Es soll deshalb versucht werden, mehr das Gemeinsame als das Trennende zu betonen.

2. Rückblick

Ausgangspunkt der Argumentation der Gebirgskantone ist die Behauptung, das derzeitige bundesrechtliche Wasserzinsmaximum von 54 Franken pro kW sei viel zu tief.

Über die Jahre gesehen stellen wir indessen fest, dass das Wasserzinsmaximum bis 1990 ungefähr im Ausmass des Landesindexes der Konsumentenpreise anstieg. Bedeutend weniger angestiegen sind die Strompreise; diese sind also real gesunken. Vom Index her kann man deshalb nicht behaupten, das Wasserzinsmaximum habe mit der Entwicklung nicht Schritt gehalten.

Völlig willkürlich sind die Indexberechnungen der Greina-Stiftung von 1992, die behauptete, der Realwert des Wasserzinses auf der Basis von 1916 würde heute 200 Franken pro kW betragen. Diese Zahlen werden immer wieder unbesehen übernommen und als Tatsache ausgegeben.

3. Die Sicht der Elektrizitätswirtschaft

Der Vorschlag der Gebirgskantone stützt sich nun allerdings weniger auf Indexüberlegungen als auf die These, die heutigen Wasserzinsen seien nicht marktgerecht. Um diese These zu untermauern, haben sie sich vom Büro Hanser und Partner ein Gutachten über «Strukturen und Perspektiven des Elektrizitätsmarktes Schweiz» (30. Januar 1994) machen lassen. Der Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE) hat diesen Bericht eingehend analysiert und eine eigene Stellungnahme erarbeitet. Diese soll im folgenden kurz dargestellt werden.

Wenn die Gebirgskantone die schweizerischen Speicherseen als die Batterien Europas bezeichnen, entspricht dies nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Der Anteil der Wasserkraft an der Stromproduktion in der Schweiz hat in den letzten Jahrzehnten ständig abgenommen. Der Anteil der schweizerischen Wasserkraft an der Stromversorgung Europas ist mit 1,6 % unbedeutend; auch leistungsmässig beträgt er bloss 3 %.

Vergleicht man die Kosten verschiedener Produktionsarten in der Schweiz, zeigt sich, dass die Kosten der Stromerzeugung aus Wasserkraft im Vergleich zur thermischen Produktion an der Grenze der Konkurrenzfähigkeit liegen.

Die Stromverkaufspreise liegen in der Schweiz gegenüber den ausländischen Staaten an der Schwelle der Konkurrenzfähigkeit.

Die Belastung der Stromproduktion aus Wasserkraft ist in der Schweiz bereits sehr hoch. Sie liegt im internationalen Vergleich an der Spitze.

Wichtig ist festzuhalten, dass sich die öffentlichen Abgaben nicht auf den Wasserzins beschränken. Zur Wasserzinsbelastung von rund 0,8 Rp./kWh kommt eine durchschnittliche Steuerbelastung von rund 0,6 Rp./kWh. Zu erwähnen sind auch die Abgabe von Gratis- und Vorzugsenergie sowie die Belastung der Energie mit der Mehrwertsteuer. Die Gesamtbelastung beträgt je nach Kraftwerk 25 bis gegen 40 % der Gestehungskosten. Weitere Belastungen der Stromproduktion und der Hydroelektrizität im besonderen stehen reihenweise an. Beispiele:

- Restwasserauflagen.
- Obligatorium der Haftpflichtversicherung.
- Energie-Umwelt-Initiative und Solarinitiative.
- CO_2-Steuer und Energiesteuer.
- Die Internalisierung externer Kosten.

Das Gutachten Hanser begründet die Wasserzinserhöhung mit Grenzkostenüberlegungen. Danach wäre eine Erhöhung der Wasserzinsen von 5 bis 6 Rp./kWh wünschbar und gerechtfertigt. Die Elektrizitätswirtschaft lehnt eine Tarifierung nach Grenzkosten ab. Die Gebirgskantone übernehmen hier eine Forderung jener Kreise, die gewisse Energien aus Umweltschutzgründen künstlich verteuern wollen. Mit dem Hinweis auf den «verschwenderischen Umgang mit knappen Ressourcen» wird der Wasserzins in die Nähe einer Lenkungsabgabe gerückt. Dies bedeutet aber nicht eine Aufwertung, sondern eine ungerechtfertigte Abwertung der Wasserkraft gegenüber anderen Energieträgern. Zudem entsprechen die Grenzkostenannahmen der Gutachter nicht den heutigen Realitäten. Richtigerweise müsste man sich an die Kosten von Importstrom halten, nicht an die Kosten neuer schweizerischer Wasserkraftwerke.

Die Liberalisierung auf dem Strommarkt wird vor der Schweiz nicht haltmachen. Das Umfeld ist zusehends härter geworden, und die goldenen Zeiten sind auch für die Elektrizitätswirtschaft vorbei. Wenn sich unsere Wasserkraftwerke mit anderen Beschaffungsmöglichkeiten nicht mehr messen können, verlieren sie ihre Konkurrenzfähigkeit. Es ist hier auf den Bericht der Arbeitsgruppe Cattin zur «Öffnung des Elektrizitätsmarktes» zu verweisen, der in eine ganz andere Richtung zielt als das Gutachten Hanser und die Gebirgskantone.

Unter diesen Umständen ist nicht mehr zu erwarten, dass eine Erhöhung der Gestehungskosten stets auf die Konsumenten überwälzt werden kann. Dies gilt insbesondere für die Industriekunden.

4. Die Belastung der Speicherkapazität

Zentrales Element des Gutachtens Hanser und der Vorschläge der Gebirgskantone ist die Mitberücksichtigung der Speicherkapazität. Hanser bezeichnet dies als marktnähere Lösung; der Miteinbezug der Speicherkapazität rechtfertige sich aber auch «als Entgelt für die Beanspruchung des natürlichen Geländes bzw. des Stauraumes».

Diese Forderung erweckt schwere grundsätzliche Bedenken. Die Argumentation der Gebirgskantone geht an den Grundlagen des Wasserrechts völlig vorbei. Wie die Gebirgskantone richtig feststellen, ist der Wasserzins keine Steuer, sondern der Preis für den Rohstoff Wasserkraft, der vom verfügungsberechtigten Gemeinwesen für das Sondernutzungsrecht zur Erzeugung von elektrischer Energie erhoben wird.

Der in diesem Sinne definierte Rohstoff Wasserkraft ergibt sich aus Wassermenge und Gefälle, wie sie in der Natur vorkommen, nicht mehr und nicht weniger. Wenn durch die Speicherung hochwertige Spitzenenergie erzeugt wird, ist das keine Leistung des Konzedenten, sondern einzig und allein die Folge der vom Konzessionär vorgenommenen zusätzlichen Investitionen. Wird dieser vom Konzessionär geschaffene Mehrwert belastet, ist dies nichts anderes als eine verfassungsmässig und gesetzlich nicht abgestützte Steuer.

Der Hinweis auf Gelände und Stauraum geht fehl. Die Inanspruchnahme von Grund und Boden hat mit dem Wasserrecht nichts zu tun. Der für die Erstellung eines Speicherwerks benötigte Boden ist privatrechtlich oder enteignungsrechtlich zu erwerben. Die Wasserrechtskonzession darf nicht zu einer im Recht nicht existierenden «Landschaftskonzession» werden.

Die neuen Wasserzinsansätze wären auch ein starker Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben im Verwaltungsrecht und gegen die wohlerworbenen Rechte. Grosse Investitionen auf Konzessionsdauer erfordern eine Rechtssicherheit, die nicht gewährleistet ist, wenn konzessionsmässige Leistungen in einem Masse geändert werden, das völlig ausserhalb der normalen Teuerung liegt. Die Vorschläge der Gebirgskantone würden für Speicherwerke eine Verdoppelung bis Verdreifachung der Wasserzinsbeträge bedeuten, eine Erhöhung, die alles andere als «moderat» wäre. Mitzuberücksichtigen ist, dass Speicherwerke aufgrund ihrer höheren Investitionen bereits mit höheren Steuern belastet werden als Laufkraftwerke.

Betragsmässig würde sich die Speicherabgabe sehr stark auswirken. Die Erhöhung des Wasserzinsmaximums von 54 Franken auf 80 Franken entspricht bei den Laufkraftwerken einem Aufschlag von rund 50 %. Bei einem Anteil von rund 60 % der Speicherkraftwerke an der Erzeugung von Hydroelektrizität müssten die Speicherwerke im Mittel um 133 % zusätzlich belastet werden, damit insgesamt eine Verdoppelung erreicht würde.

Ein Beispiel aus dem Kanton Wallis soll dies belegen. Es wurde errechnet, dass bei den Kraftwerken Mauvoisin der jährliche Wasserzins von ungefähr 7,8 Mio Franken auf 20,9 Mio Franken, d.h. um 13,1 Mio Franken, ansteigen würde. Das sind 168 % mehr als heute. Mauvoisin ist eines der Werke, das Ausbaupläne hat. Es versteht sich, dass solche Kostensteigerungen nicht dazu angetan sind, einen Baubeschluss zu erleichtern.

Schlussfolgerung: Die Mitberücksichtigung des Stauinhalts ist systemwidrig und widerspricht Verfassung und Gesetz.

Anzufügen ist, dass die Speicherkraftwerke den Standortregionen noch vielfältigen anderen Nutzen bringen, Vorteile, die schwer quantifizierbar sind, aber doch erwähnt werden müssen: Arbeitsplätze mit den damit verbundenen Steuereinnahmen, Aufträge für die regionale Wirtschaft, Verbesserung der Infrastruktur, Förderung des Tourismus, Uferschutz und andere Leistungen. Nicht zu vergessen sind auch die Millionenbeträge, die Kantone und Gemeinden beim Heimfall erhalten.

5. Die Aufhebung des Wasserzinsmaximums

Im Gutachten Hanser steht lediglich die Erhöhung des bundesrechtlichen Wasserzinsmaximums zur Diskussion. Es ist aber bekannt, dass die Gebirgskantone längerfristig die «Freigabe» der Wasserzinsen, d.h. die Aufhebung des Maximums, anstreben. Grundsätzlich ist hierzu folgendes zu bemerken:

- Wie bereits gesagt wurde, ist der Wasserzinsansatz wesentlicher Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnisses zwischen Konzedent und Konzessionär. Er steht unter dem Schutz des Grundsatzes von Treu und Glauben und ist Bestandteil der wohlerworbenen Rechte.
- Bei Konzessionen, die den Wasserzins betragsmässig fixieren, würde durch die Aufhebung des Maximums deshalb ohnehin keine Änderung eintreten.
- Bei Konzessionen, die den Wasserzins mit dem bundesrechtlichen Maximum verknüpfen, entstände durch die «Freigabe» ein rechtsleerer Raum. Die Bundesregelung könnte nicht einfach durch eine kantonale Regelung ersetzt werden, sonst erhielte der eine Vertragspartner, nämlich der Konzedent, das Recht, den Wasserzinsansatz und damit die Konzession einseitig zu ändern. Die Aufhebung des Wasserzinsmaximums für bestehende Konzessionen ist angesichts der daraus entstehenden Rechtsunsicherheit unter allen Umständen zu vermeiden.
- Bei Konzessionen für neue Projekte und Konzessionserneuerungen wäre eine Deregulierung eher denkbar, aber auch hier müsste dem Schutze des Konzessionärs Rechnung getragen werden. Die zukünftige Anpassung des Wasserzinsansatzes könnte nicht einseitig in die Hand des Konzedenten gelegt werden.

Nach Meinung der Elektrizitätswirtschaft ist die Aufhebung des Wasserzinsmaximums für die Anpassung der Wasserzinsansätze an veränderte Verhältnisse eine untaugliche Methode. Das heutige System, bei dem die eidgenössischen Räte das Wasserzinsmaximum festlegen, soll beibehalten werden. Auch die Delegation dieser Festlegung an den Bundesrat, die schon zur Diskussion gestellt wurde, ist problematisch, da mindestens Anpassungskriterien festgelegt werden müssten. Solche sind jedoch kaum zuverlässig zu finden.

6. Die Position des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke, VSE

In seiner Vernehmlassung zum Wassernutzungsgesetz hatte sich der VSE mit einer Erhöhung des Wasserzinsmaximums auf höchstens 60 Franken einverstanden erklärt. Die extremen Vorschläge der Gebirgskantone haben dann eine gewisse Schockwirkung ausgelöst. Angesichts der Überkapazitäten und der gedrückten Margen sind viele

Elektrizitätswerke der Meinung, eine Wasserzinserhöhung sei derzeit überhaupt nicht zu vertreten. Der VSE hat aber schliesslich erklärt, er stehe zu den 60 Franken, obwohl dies von heute aus gesehen als Fehlentscheid betrachtet werden müsse. Allerdings sei eine Übergangsfrist von einigen Jahren nötig. Dezidiert abgelehnt wird die zusätzliche Speicherabgabe.

Wie zu Beginn angeführt wurde, sollten wir vor allem das Gemeinsame sehen. Die Elektrizitätsproduzenten sind sicher nicht dagegen, dass die konzedierenden Gemeinwesen ein angemessenes Entgelt für die Wasserkraft erhalten. Werden hingegen Forderungen gestellt, die jedes akzeptable Mass übersteigen, besteht die Gefahr, dass das gemeinsame Boot, in dem wir sitzen, kippt. Darunter leiden würden alle, die heute von der Wasserkraft profitieren, die Stromproduzenten, aber auch die Kantone und Gemeinden.

Überarbeitete Fassung eines Referates, das der Verfasser am 9. Juni 1995 anlässlich der Generalversammlung der Vereinigung der Walliser Stromproduzenten hielt. Der Verfasser ist Leiter des Rechtsdienstes der Elektrowatt AG und Vorsitzender der Arbeitsgruppe Wasserzins des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE).

Adresse des Verfassers: *Kurt Zihlmann,* Dr. iur., stellvertretender Direktor, Elektrowatt AG, Postfach, CH-8022 Zürich.

Eine französische Fassung dieses Aufsatzes erscheint im «Bulletin VSE/SEV».

Une traduction française sera publiée dans «Bulletin UCS/ASE».

Feuerwehralarmierung 118 im Kernkraftwerk Beznau

Erweiterte und modernisierte Anlage

Seit Anfang April 1995 ist auch die Region Zurzach/Studenland auf die Feuerwehr-Alarmierungsstation unter der Telefonnummer 118 beim Kernkraftwerk Beznau (KKB) der Nordostschweizerischen Kraftwerke (NOK) aufgeschaltet. Dies, nachdem die KKB-Betriebswache zusammen mit dem Kernkraftwerk Leibstadt bereits im Dezember 1992 die Feuerwehralarmierung der Region Döttingen/Koblenz übernommen hat. Gleichzeitig mit dem zusätzlichen Einbinden des Feuerwehrbereichs Zurzach/Studenland wurden sowohl die Technik für die unter Nr. 118 eingehenden Anrufe als auch das System der Mobilisation mittels Telefon (SMT) nochmals modernisiert.

An einer kleinen Einweihungsfeier der neuen Feuermeldestelle im KKB sprach der Präsident der Feuerwehrkommission Zurzach, *Roland Indermühle,* seine grosse Erleichterung über die Integration «seiner» Feuerwehralarmierung in das SMT-System des KKB aus. Dies geschah nach zwei Jahren Suche, Briefe schreiben und Absagen. Viele Feuerwehren beneiden inzwischen laut Indermühle ihre Kollegen im unteren Aaretal um diese moderne Anlage.

Der Präsident der Feuerwehrkommission Zurzach, *Roland Indermühle* (zweiter von links), und der Leiter des Kernkraftwerks Beznau, *Hans Wenger* (zweiter von rechts), zusammen mit Technikern bei der Besichtigung der neuen Anlage. Bei der Feuerwehralarmierung unter Nr. 118 erfolgt das Aufgebot der Feuerwehren jetzt auch für die Region Zurzach und das Studenland über die Kommandozentrale bei der Betriebswache des Kernkraftwerks Beznau.

Die Modernisierung besteht zum einen darin, dass die Alarmierungen unter Nr. 118 sowohl über die Zentrale Döttingen als auch über die Zentrale Würenlingen mit je zwei Basisleitungen geführt werden können. Fällt die Verbindung zwischen einer Zentrale und der Kommandostelle im KKB aus, etwa durch Beschädigungen bei Bauarbeiten, werden die Anrufe automatisch über die andere Leitung geführt.

Eine weitere Neuerung besteht darin, dass die «Intelligenz» jetzt in den Feuermeldekommandostellen der Kernkraftwerke Beznau und Leibstadt und nicht mehr in den Unterstationen installiert ist. KKB und KKL haben zur Gewährleistung einer lückenlosen Alarmierung identische Kommandostellen, doch liegt die Federführung im KKB. Beide Kernkraftwerke betreiben auch das SMT-System für ihre Mitarbeiteralarmierung auf dieser Anlage, wobei auch hier das eine Werk jeweils für das andere einspringen kann.

Während früher Alarmierungen über Mietleitungen gingen, werden die Verbindungen jetzt über das digitale Infranet der PTT geführt. Neu können auch Teilnehmer über Telepager Swiss (Ortsruf B) alarmiert werden. Das gesamte Mobilisationssystem wurde von SMT 75 auf SMT 750 umgestellt. Die Sprachübertragung erfolgt dabei ebenfalls digital. Mit diesem System können bis zu 10 000 Teilnehmer gleichzeitig mobilisiert werden.

Ein Vorteil des modernen Systems besteht auch darin, dass bei Eingang einer Alarmierung unter Nr. 118 die Nummer des Anrufers festgestellt werden kann. So kann man, falls Unklarheiten auftauchen oder der Anrufer vergessen hat, seinen Namen anzugeben, zurückrufen. Auch Fehlanrufe, sogenannte Bubenstreiche, können so erfasst und die Verantwortlichen haftbar gemacht werden. Die zahlreichen Funktionen des Mobilisationssystems SMT 750 gewährleisten sodann, dass automatisch ein Alarmprotokoll ausgedruckt wird. Mit einer Zusatzeinrichtung werden sämtliche Gespräche aufgezeichnet. KKB/NOK